

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge

Sehr geehrter Reisegast, die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge (Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise gemäß § 651a Abs. 2 BGB). Sie werden Inhalt des zwischen Ihnen – nachfolgend „Gast“ genannt – und uns als Reiseveranstalter – nachfolgend „Braunschweig Stadtmarketing GmbH“ genannt – im Buchungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a–y BGB zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Seinen Buchungswunsch kann der Gast mündlich, schriftlich, per Telefax, E-Mail oder Internet an die Braunschweig Stadtmarketing GmbH übermitteln. Dieser Buchungswunsch ist für den Gast noch unverbindlich und stellt noch kein bindendes Vertragsangebot des Gastes dar.

1.2. Entsprechend dem Buchungswunsch des Gastes übermittelt die Braunschweig Stadtmarketing GmbH dem Gast, im Regelfall schriftlich, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Anfragen telefonisch), ein konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Termin und bietet dem Gast den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung im Angebot verbindlich an.

1.3. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Angeboten mündlich) übermittelten Annahmeerklärung des Gastes bei der Braunschweig Stadtmarketing GmbH zustande. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei der Braunschweig Stadtmarketing GmbH ist der Reisevertrag rechtsverbindlich abgeschlossen. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH übermittelt dem Gast unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs seiner Annahmeerklärung mit Angaben der Preise und Leistungen und, soweit die Braunschweig Stadtmarketing GmbH der Pflicht zur Kundengeldabsicherung unterliegt, den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsschein. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Annahmeerklärung bei der Braunschweig Stadtmarketing GmbH weniger als 7 Werktagen vor Reisebeginn eingeht.

1.4. Weicht die Annahmeerklärung des Gastes vom Buchungsangebot der Braunschweig Stadtmarketing GmbH ab, so ist ein rechtsverbindlicher Vertrag nicht geschlossen. Es liegt ein neues Angebot des Gastes vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots erst zustande, wenn die Braunschweig Stadtmarketing GmbH dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist schriftlich oder in Textform durch eine die Änderungen ausdrücklich bestätigende Buchungsbestätigung annimmt. Geht die abweichende Annahmeerklärung des Gastes bei der Braunschweig Stadtmarketing GmbH weniger als 7 Werktagen vor Reisebeginn ein, kann die Buchungsbestätigung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

1.5. Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Der Gast ist verpflichtet, die für die gebuchten Reiseleistungen vereinbarten Preise zu zahlen.

2.2. Bei Vertragsschluss wird gegen Aushändigung einer Bestätigung und eines Sicherungsscheins eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises fällig. Ein Sicherungsschein gemäß § 651r BGB wird nicht ausgehändigt, wenn

a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 500,00 € nicht übersteigt,

b) die Reise auf Grundlage eines Rahmenvertrages für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen wird.

2.3. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der restliche Preis wird 2 Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, und insbesondere nicht mehr aus den in Ziffer 7.2. genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.4. Die Preise schließen die jeweils geltende Mehrwertsteuer mit ein. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH ist zur einseitigen Erhöhung des Reisepreises nach Maßgabe der folgenden Berechnung berechtigt:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die Braunschweig Stadtmarketing GmbH vom Gast den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die Braunschweig Stadtmarketing GmbH vom Gast verlangen.

2.5. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt

und der Gast nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn über die Erhöhung, deren Gründe und die Berechnung in Textform unterrichtet wird. Der Gast ist seinerseits

berechtigt, eine Senkung des Reisepreises zu verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 2.5 lit. a)–c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die Braunschweig Stadtmarketing GmbH führt. Im Falle einer Überzahlung ist der Mehrbetrag zu erstatten.

2.6. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 8 % des Reisepreises wird die Braunschweig Stadtmarketing GmbH dem Gast nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn anbieten, die Preiserhöhung anzunehmen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Der Gast hat seine Entscheidung hierüber innerhalb der von der Braunschweig Stadtmarketing GmbH bestimmten Frist mitzuteilen. Geht der Braunschweig Stadtmarketing GmbH innerhalb der gesetzten Frist keine entsprechende Erklärung des Gastes zu, gilt dies als Annahme der Preiserhöhung, wenn die Braunschweig Stadtmarketing GmbH den Gast gleichzeitig über die Folge seines Schweigens in der Mitteilung über die Frist informiert hat.

2.7. Ist bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt, wird nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Frist zur Zahlung des Restpreises der Vertrag aufgelöst. Es wird dann eine Entschädigung wie bei Rücktritt des Gastes fällig, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein erheblicher Reisemangel vorlag.

3. Leistungen

3.1. Die Leistungsverpflichtung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt/Angebot der Braunschweig Stadtmarketing GmbH sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt/im Gastgeberverzeichnis und aus mit dem Gast schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Leistungsträger (Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Sportanbieter, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetriebe) sind von der Braunschweig Stadtmarketing GmbH nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von der Braunschweig Stadtmarketing GmbH herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH gemacht wurden.

4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH ist verpflichtet, den Gast über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch vor Reiseantritt, in Textform zu unterrichten.

4.3. Im Falle einer erheblichen Änderung der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Gastes, die Inhalt des Vertrages geworden sind, gilt Ziff. 2.6. entsprechend, wenn die Braunschweig Stadtmarketing GmbH dem Gast die ursprünglich vereinbarte Leistung aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nicht verschaffen kann, jedoch mit der Maßgabe, dass das Angebot zur Vertragsänderung dem Gast bis spätestens zum Reisebeginn zu unterbreiten ist. Ist die ersatzweise angebotene Reiseleistung nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, mindert sich der Reisepreis entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Im Falle einer gleichwertigen Beschaffenheit hat die Braunschweig Stadtmarketing GmbH einen Mehrbetrag zu erstatten, wenn die ersatzweise angebotene Reiseleistung für die Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit geringeren Kosten verbunden ist.

5. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung, Ersatzperson

5.1. Der Gast kann vor Reisebeginn jederzeit durch Erklärung in Textform von dem Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Braunschweig Stadtmarketing GmbH.

5.2. Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die Braunschweig Stadtmarketing GmbH Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

5.3. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH kann ihren Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.

Bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Gasthöfen, Pensionen

bis zum 30. Tag	vor Reiseantritt	20 Prozent
vom 29. bis 22. Tag	vor Reiseantritt	25 Prozent
vom 21. bis 15. Tag	vor Reiseantritt	35 Prozent
vom 14. bis 8. Tag	vor Reiseantritt	50 Prozent
vom 7. bis 1. Tag	vor Reiseantritt	65 Prozent
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise		80 Prozent

Bei Pauschalen mit Unterbringung in Ferienwohnungen oder Privatquartieren

bis zum 45. Tag	vor Reiseantritt	20 Prozent
vom 44. bis 35. Tag	vor Reiseantritt	50 Prozent
vom 34. bis 1. Tag	vor Reiseantritt	80 Prozent
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise		90 Prozent

Bei sonstigen Pauschalangeboten

bis zum 30. Tag	vor Reiseantritt	20 Prozent
vom 29. bis 22. Tag	vor Reiseantritt	35 Prozent
vom 21. bis 15. Tag	vor Reiseantritt	50 Prozent
vom 14. bis 1. Tag	vor Reiseantritt	75 Prozent
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise		95 Prozent

5.4. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Braunschweig Stadtmarketing GmbH keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

5.5. Anstatt einer pauschalen Entschädigung kann die Braunschweig Stadtmarketing GmbH ihre konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, dem Gast ihre Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

5.6. Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft oder der Verpflegungsart oder gebuchter Zusatzleistungen (z. B. Fahrradmieta, Konzert- und/oder Theaterkarten) vorgenommen (Umbuchung), kann die Braunschweig Stadtmarketing GmbH bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Gasthöfen und Pensionen bis 31 Tage vor Reiseantritt, bei Pauschalen mit Unterbringung in Ferienwohnungen oder Privatquartieren bis 45 Tage vor Reiseantritt einen Umbuchungsbetrag in Höhe von 25 € pro Änderungsvorgang erheben. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein Verwaltungsaufwand in geringerer Höhe entstanden ist. Umbuchungswünsche des Gastes, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.3. und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten (bis 25 €) verursachen.

5.7. Eine Ersatzpflicht des Gastes besteht nicht, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Dabei sind Umstände dann unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich darauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.8. Eine Ersatzpflicht des Gastes besteht darüber hinaus nicht, wenn der Gast der Braunschweig Stadtmarketing GmbH in Textform mitteilt, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Pauschalreisevertrags eintritt. Die Mitteilung muss der Braunschweig Stadtmarketing GmbH spätestens 7 Tage vor Reisebeginn zugehen. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn der Dritte vertragliche Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Für durch den Vertragseintritt tatsächlich entstandene Mehrkosten kann die Braunschweig Stadtmarketing GmbH Ersatz verlangen, wenn diese angemessen sind und sie dies nachweist. Für den Reisepreis und durch den Vertragseintritt entstandene Mehrkosten haften der Gast und der Dritte als Gesamtschuldner.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen nach Reiseantritt

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die Braunschweig Stadtmarketing GmbH bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch die Braunschweig Stadtmarketing GmbH

7.1. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Braunschweig Stadtmarketing GmbH, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7.2. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn eine in der Reiseausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl ist der Rücktritt spätestens

- 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen,
- 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens 2 und höchstens 6 Tagen,
- 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als 2 Tagen gegenüber dem Gast zu erklären. In den übrigen Fällen ist der Rücktritt unverzüglich gegenüber dem Gast zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise nicht durchgeführt wird.

7.3. In den Fällen der Ziffer 7.2. erhält der Gast den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück, wenn er nicht von seinem Recht Gebrauch macht, eine mindestens

gleichwertige andere Reise aus dem Angebot der Braunschweig Stadtmarketing GmbH zu buchen. In diesem Fall gilt die Regelung der Ziff. 4.3. i. V. m. Ziff. 2.6. entsprechend.

8. Haftung für Mängel, Anzeigepflicht, Kündigung durch den Gast

8.1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Gast Abhilfe verlangen. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes der fehlenden Vertragsmäßigkeit und des Werts der betroffenen Reiseleistung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

8.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Gast eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Kaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

8.3. Der Reisegast ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich der Braunschweig Stadtmarketing GmbH oder der dem Gast hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Gast schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, kann er eine Minderung des Reisepreises gem. § 651m BGB oder Schadensersatz gem. § 651n BGB nicht verlangen, wenn die Braunschweig Stadtmarketing GmbH infolge der unterbliebenen Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

8.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die Braunschweig Stadtmarketing GmbH innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Gast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen, selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen, Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen, Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen, Minderung des Reisepreises verlangen und/oder Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der Braunschweig Stadtmarketing GmbH verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt wird. Der Gast schuldet der Braunschweig Stadtmarketing GmbH den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

8.5. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. 9.

9. Haftung für Schäden

9.1. Die Haftung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit die Braunschweig Stadtmarketing GmbH einen Schaden des Gastes nicht schuldhaft herbeigeführt hat und es sich nicht um Körperschäden handelt.

9.2. Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die Braunschweig Stadtmarketing GmbH jeweils je Gast und Reise bei Sachschäden bis 4.100 € bzw. bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, wenn dieser 4.100 € übersteigt. Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben hiervon unberührt.

10. Verjährung

10.1. Ansprüche des Gastes aus dem Reisevertrag verjähren in 2 Jahren.

10.2. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

10.3. Die Verjährung von Ansprüchen gem. Ziff. 11.1. und 11.2. beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme derjenigen Regelungen des internationalen Privatrechts Anwendung, die zu der Geltung anderen als deutschen Rechts führen würden.

11.2. Der Gast kann die Braunschweig Stadtmarketing GmbH nur an deren Sitz verklagen.

11.3. Für Klagen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Gerichtsstand Braunschweig.

12. Rechtliche Hinweise

12.1. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

12.2. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Reiseveranstalter ist: Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Schuhstraße 24, 38100 Braunschweig
Tel. +49 531 470-2040, Fax +49 531 470-2044
touristinfo@braunschweig.de
Stand: Braunschweig, 1. August 2018

For the General terms and conditions for travel contracts in English please check: www.braunschweig.de/termsandconditions